

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

71. JAHRGANG

Mainz, den 30. April 2019

NUMMER 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203030	3. 4. 2019	Rechtsschutz für Landesbedienstete VV des Ministeriums des Innern und für Sport	152
7910	1. 2. 2019	Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Umgestaltung von Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Gärten von Kindertagesstätten, Bienengärten und Generationenschulgärten (Verwaltungsvorschrift Gärten – VVGä –) VV des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten	152

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Gemeinsame Veröffentlichungen	
5. 4. 2019	Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschegesetz Gem. RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz	154
12. 4. 2019	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.rlp) Gem. RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	155
	Ministerium des Innern und für Sport	
13. 3. 2019	Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	156
	Ministerium der Finanzen	
18. 3. 2019	Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	166
18. 3. 2019	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 30. Oktober 2018 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	171
18. 3. 2019	Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 30. Oktober 2018 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	171
	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	
20. 3. 2019	Staatlich anerkannte Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes Bek. des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	172
	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	
10. 4. 2019	Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. Bek. des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	172

I.

203030 Rechtsschutz für Landesbedienstete**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 3. April 2019 (0301-0002#2019/0001-0301 311)**

- 1 Aufgrund des § 128 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2030-1, wird die Verwaltungsvorschrift „Rechtsschutz für Landesbedienstete“ vom 15. Dezember 2004 (MinBl. 2005 S. 98; 2014 S. 94), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009 (MinBl. S. 290), wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 1.3 Buchst. e erhält folgende Fassung:
„e) die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang von anderer Seite – ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden – Rechtsschutz erlangt werden kann.“
 - 1.2 Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 152

7910 Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Umgestaltung von Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Gärten von Kindertagesstätten, Bienengärten und Generationenschulgärten (Verwaltungsvorschrift Gärten – VVGä –)**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 1. Februar 2019 (102-88 220-150/2017-2)**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und nach Abstimmung mit den für den Schul- und Kindertagesstättenbereich zuständigen Ministerien ergeht folgende Verwaltungsvorschrift über die Voraussetzungen und das Verfahren der Bewilligung sowie die Verwaltung von Mittel für die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Umgestaltung von Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Gärten von Kindertagesstätten, Bienengärten und Generationenschulgärten.

- 1 **Geltungsbereich**
Diese Verwaltungsvorschrift gilt für kommunale Gebietskörperschaften und freie Träger des Landes Rheinland-Pfalz.
- 2 **Rechtsgrundlage, Zweck und Zweck**
Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2018 (GVBl. S. 22), BS 63-1, des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 6022-1, und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen als Projektförderung zu den Ausgaben für die Schaffung oder Umgestaltung von

Gemeinschaftsgärten, Schulgärten, Gärten von Kindertagesstätten, Bienengärten und Generationenschulgärten (Gärten).

Die Gärten leisten einen Beitrag für eine kinderfreundliche Umwelt und schaffen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wieder eine Verbindung zur Natur, ein Bewusstsein für die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie den Wert von Nahrungsmitteln. Es sind Lernorte, die ökologisches und soziales Lernen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung verbinden.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Gärten als umfassende und nachhaltige Lernorte neu- oder umgestaltet werden können.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als freie Träger sein. Freie Träger dürfen keine kommerziellen und gewinnorientierten Ziele verfolgen.

5 Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Vorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuwendung des Landes zur Förderung des Projektes schriftlich bewilligt worden ist. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 5.2 Die Zweckbestimmung (z. B. Ratsbeschluss, Widmung, Ausweisung im Bauleitplan, Satzung) und baurechtliche Unbedenklichkeit der Gärten muss gesichert sein.
- 5.3 Eine spätere qualifizierte Unterhaltung und Pflege der Gärten muss aus eigenen Mitteln und für die Dauer von fünf Jahren, die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen für die Dauer von zehn Jahren, gewährleistet sein.
- 5.4 Eine Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - Vorzulegen ist eine qualifizierte, ausführungsfähige und dem Zweck der Zuwendung entsprechende Planung und Konzeption.
 - Die Planung und Realisierung muss sowohl ökologischen als auch pädagogischen Anforderungen Rechnung tragen. Sie muss Aussagen zur ökologisch orientierten Bewirtschaftung, Betreuung und zur Bildungskonzeption enthalten.
 - Es muss ein Pflegekonzept vorliegen, das personell, zeitlich und qualitativ die Zweckbestimmung sicherstellt.
 - Die Interessen aller am Projekt Beteiligten sind zu ermitteln und bei Planung, Realisierung und Pflege zu berücksichtigen.
 - Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, müssen ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO).

6 Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Landeszuwendung wird in der Regel mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Fest-

betragsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt regelmäßig 50 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Bei Umsetzung einer Maßnahme, die in ihrer pädagogischen und organisatorischen Ausrichtung durch ein sehr hohes Maß an Innovation und Beispielhaftigkeit in besonderem Maße dem Landesinteresse dient, kann die Zuwendung im Einzelfall bis zu 60 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen. Die Obergrenze der Zuwendung für ein beantragtes Projekt beträgt 15 000 EUR. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Minderausgaben zu rechnen ist.

6.2 Die für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände geltende Bagatellgrenze (vgl. Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 Teil II) findet keine Anwendung.

6.3 Grundsätzlich sind förderfähig:

6.3.1 Ausgaben für die Planung der Gärten (nicht investive Kosten). Hierzu gehören insbesondere:

- Ermittlung und Analyse der Interessen der Beteiligten und Anwohner,
- Rückkopplung mit den künftigen Nutzern,
- Einholen der erforderlichen Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden,
- Ermittlung und Analyse der Standort- und Flächeneignung,
- Bewertung der ermittelten Informationen und Erarbeitung eines angemessenen Gestaltungskonzeptes,
- Vorstellung des Gestaltungskonzeptes bzw. der Gestaltungsmaßnahmen durch den Planersteller.

6.3.2 Ausgaben zur Realisierung der Gärten (investive Kosten). Hierzu gehören insbesondere:

- Erdarbeiten, Pflanzarbeiten und Bauarbeiten einschließlich der Beschaffung und des Transports des erforderlichen Baumaterials,
- Beschaffung und Transport von Pflanzen und natürlichem Material, (z. B. Baumstämme, Steine, Felsen, Boden) sowie Arbeitsgeräten (Spaten, Hacken, Schläuche, Schubkarre, Eimer, Töpfe, Gießkannen etc.) und Behältern für Kompost, Abfall und zur Geräteaufbewahrung,
- für die im Rahmen des Projektes erbrachten Eigenleistungen sind Zeit und Teilnehmernachweise zu erbringen (entsprechender Vordruck wird als Anlage zum Bewilligungsbescheid versandt); sie werden mit 10 EUR pro Stunde und erwachsenem Leistungserbringer angerechnet,
- Hochbeete für Senioren und eingeschränkte Personen,
- Ruheplätze, Sitzgelegenheiten (Bänke, Tische), Einzäunungen (Sichtschutz, Windschutz, Lärmschutz), Sonnenschutz (Pavillon, Unterstand, Sonnenschirme),
- Wassersammelanlagen, Bewässerungssysteme in einfacher Form und möglichst aus Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen (Verwendung von Kunststoff nur im absolut notwendigen Maß).

7 **Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie Abwicklung der Förderung**

7.1 Zuständige Behörde für die Bewilligung und die gesamte weitere Abwicklung ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (fachlich zuständiges Ministerium).

7.2 Alle Maßnahmenträger stellen einen Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung. Hierfür ist das Formblatt ge-

maß Muster 1 der Anlage 4 zur VV-LHO zu § 44 Teil I zu verwenden. Bei kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden mit negativer freier Finanzspitze (Muster 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys) im beabsichtigten Ausführungsjahr der Maßnahme ist eine Kreditfinanzierung der Eigenmittel ausgeschlossen.

Bei kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden ist der Antrag **über** die zuständige Aufsichtsbehörde einzureichen. Ihm ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage (Anlage 1 zur VV-LHO zu § 44 Teil II) sowie eine Berechnung der Folgekosten oder ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Bei Zuwendungen unter 5 000 EUR ist eine Berechnung der Folgekosten oder ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht erforderlich.

Die Pläne müssen veranschlagungs- und ausführungsfähig sein.

7.3 Mit dem Förderantrag sind zusätzlich vorzulegen:

- Projektbeschreibung mit Plan der zeitlichen Umsetzung
- Übersichtsplan (Lage-, Flächennutzungs-, Bebauungsplan)
- Bestandsdarstellung mit Fotos
- Gestaltungskonzept mit Darstellung möglicher Entwicklungsphasen (insbesondere bei großen Flächen)
- Kostenaufstellung und ggf. Honorarberechnung (Ausgaben für nicht investive und investive Kosten getrennt aufführen – siehe Nummer 6.3.1 und 6.3.2).

7.4 Ergänzend sind einzureichen:

7.4.1 Gemäß Landshaushaltsordnung (LHO)

- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach Anlage 2 zur VV-LHO zu § 44 – Teil II (nur bei kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden), bei Zuwendungen unter 5 000 EUR und positiver freier Finanzspitze (Muster 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys) im beabsichtigten Ausführungsjahr der Maßnahme ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht erforderlich.
- Ratsbeschluss zur Flächennutzung (bei öffentlichen Flächen).
- Erklärung über erfolgte Anträge bei anderen Landesbehörden; bereits ergangene Bescheide sind vorzulegen.
- Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf welchem das Vorhaben ausgeführt werden soll, ist ein zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Eigentümer des Grundstücks abgeschlossener Gestattungsvertrag über die Inanspruchnahme des Grundstücks vorzulegen, der mindestens die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nummer 5.3) umfasst.

7.4.2 Weiterhin verpflichtet sich der Eigentümer in seiner Erklärung, gemeinsam mit dem Antragsteller eine Pflegekonzeption zu erstellen, auf deren Grundlage der fertig gestellte Garten für mindestens zehn Jahre (gerechnet ab Fertigstellung) entsprechend dem Zweck gepflegt, erhalten und weiterentwickelt wird. Diese Erklärung kann durch einen entsprechenden Vertrag zwischen Eigentümer und Antragsteller ersetzt werden.

7.4.3 Aus fachlicher Sicht und im Ermessen der bewilligenden Behörde sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung (vgl. Nummer 3.2 der VV-LHO zu § 44 Teile I und II) je nach Art, Größe und Umfang des Projektes ggf. zusätzlich vorzulegen:

- Stellungnahme zum Projekt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.
- Stellungnahme zum Projekt der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion – Regionalstelle Wasser-

wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz. Diese muss sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

- 7.5 Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens kommen Ausnahmen nach § 22 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG (3. Alternative) für die ersten drei Maßnahmen einer kommunalen Gebietskörperschaft in einem Haushaltsjahr in Betracht.

8 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung erhaltener Fördermittel bestimmt sich nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K).

Der Nachweis der Verwendung in einfacher Form ist ausdrücklich zugelassen. Danach besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Der Zuwendungsgeber behält sich eine Vor-Ort-Prüfung über die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung vor. Auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofes nach § 91 LHO wird hingewiesen.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 152

II.

Gemeinsame Veröffentlichungen

Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschegesetz

Gemeinsames Rundschreiben

des Ministeriums des Innern und für Sport (343/2282)

und des Ministeriums der Justiz (4700-4-10)

vom 5. April 2019

1. Vorbemerkung

Die verschiedenen Strukturen der gewinnorientierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus nutzen das bestehende Finanzsystem, um Erträge aus Straftaten zu verschleiern oder Geld aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen für ihre Zwecke zu nutzen.

Ein wichtiges Instrumentarium zur Bekämpfung dieser Kriminalität ist das Geldwäschegesetz (GwG), das bestimmte Personengruppen verpflichtet, grundsätzlich jede Geschäftsbeziehung und Transaktion individuell auf das jeweilige Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hin zu prüfen und gegebenenfalls zu melden. Mit dem am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur

Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ wurde das Geldwäschegesetz vollständig überarbeitet und neu gefasst. Diese Neustrukturierung umfasste eine Verlagerung der bisher arbeitsteilig bei den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) in die Generalzolldirektion im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Während bislang Verdachtsmeldungen der Verpflichteten beim Landeskriminalamt eingingen und bewertet wurden, erfolgt nunmehr eine Meldung in Verdachtsfällen für ganz Deutschland an die neu geschaffene Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion. Diese Organisationsänderung erfordert eine Anpassung der bestehenden Strukturen in der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die weitere Ausgestaltung der Verfahrensabläufe obliegt den Bundesländern und wird in Rheinland-Pfalz mit diesem gemeinsamen Rundschreiben geregelt.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen obliegt nach § 28 Abs. 1 GwG die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Im Rahmen dieser Analyse hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 1 GwG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Meldungen von Verpflichteten entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Wird hierbei festgestellt, dass ein gemeldeter Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, so übermittelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 32 Abs. 2 GwG das Ergebnis ihrer Analyse als Verdachtsfall unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde.
- 2.2 Für die Entgegennahme und Bearbeitung der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 32 Abs. 2 GwG übermittelten Analyseberichte ist in Rheinland-Pfalz die „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) Polizei/Zoll“ beim Landeskriminalamt zuständig, sofern nicht ausschließlich die sachliche Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde der Finanzverwaltung begründet ist.
- 2.3 Die Zuständigkeit für die weitere Verfolgung der von der GFG Polizei/Zoll bearbeiteten Verdachtsfälle wird für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Koblenz, für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken der Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern übertragen (§ 143 Abs. 4 GVG). Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten sind der GFG Polizei/Zoll mit E-Mail-Adresse, telefonischer Erreichbarkeit, Telefaxnummer und Regelungen für den Vertretungsfall schriftlich mitzuteilen.

3. Erstbearbeitung der Meldungen nach § 32 Abs. 2 GwG

- 3.1 Die an die GFG Polizei/Zoll übermittelten Analyseberichte werden regelmäßig zunächst in einem Clearingverfahren bearbeitet. Hierzu zählen alle Überprüfungen im Vorfeld von Exekutivmaßnahmen, insbesondere der Datenabgleich in den polizeilichen Informationssystemen, die Einbindung der erforderlichen Fachdezernate des Landeskriminalamtes sowie Anfragen bei Behörden und Institutionen im In- und Ausland, sofern dies nicht bereits durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgt ist.
- 3.2 Sofern die nach Nr. 2.2 übermittelten Analyseberichte den Verdacht der Terrorismusfinanzierung zum Gegenstand haben, werden diese Fälle unverzüglich der Abteilung „Politisch motivierten Kriminalität“ des Landeskriminalamtes

zur Prüfung vorgelegt. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung von dieser Abteilung übernommen.

- 3.3 Nach Abschluss des Clearingverfahrens gibt die GFG Polizei/Zoll den Vorgang mit einem Sachstandsbericht an die nach Nr. 2.3 zuständige Staatsanwaltschaft ab. Die Pflicht der Polizei, die Staatsanwaltschaft bei besonderer Bedeutung der Sache oder im Hinblick auf von ihr zu treffende Eilmaßnahmen bereits vor der abschließenden Durchführung eines Clearingverfahrens per E-Mail oder Telefax vorab zu unterrichten, bleibt hiervon unberührt.
- 3.4 Sofern die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen von ihrem Recht auf Einleitung von Sofortmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 GwG keinen Gebrauch macht, unterrichtet die GFG Polizei/ Zoll bei Meldungen nach § 46 Abs. 1 GwG (Fristfall) die nach Nr. 2.3 zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich über das vorläufige Ermittlungsergebnis, unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur weiteren Sachbehandlung und bittet um eine Entscheidung hinsichtlich der weiteren Sachbearbeitung. Gleichermaßen soll verfahren werden, wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Sofortmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 GwG getroffen hat, deren Ablauf nach § 40 Abs. 4 GwG droht und die GFG Polizei/Zoll weitere strafprozessuale Maßnahmen für erforderlich hält.

Die Staatsanwaltschaft informiert die GFG Polizei/Zoll in jedem Fall über die Entscheidung nach Nr. 3.4.

- 3.5 Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die Voraussetzungen eines Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO erfüllt sind. Unabhängig von dieser Entscheidung sind diese Vorgänge in das Js-Register einzutragen. Enthält die Meldung keine Personenangaben, wird sie im UJs-Register erfasst.

4. Weitere Bearbeitung der Meldungen nach § 32 Abs. 2 GwG

- 4.1 Die nach Nr. 2.3 zuständige Staatsanwaltschaft trifft alle keinen Aufschub duldenden Entscheidungen.
- 4.2 Ist die in § 46 Abs. 1 GwG bezeichnete Frist abgelaufen und sind keine unaufschiebbaren Maßnahmen mehr durchzuführen oder anzuordnen, gibt die Staatsanwaltschaft, sofern sich ihre Zuständigkeit nur aus Nr. 2.3 ergibt, das Verfahren an die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung ab.
- 4.3 Über die Abgabe eines Ermittlungsverfahrens nach Nr. 4.2 ist die GFG Polizei/Zoll zu unterrichten.
- 4.4 Die nach § 143 Abs. 1 GVG zuständige Staatsanwaltschaft beauftragt das zuständige Polizeipräsidium oder die GFG Polizei/Zoll mit den weiteren Ermittlungen.
- 4.5 Über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens informiert die zuständige Staatsanwaltschaft die GFG Polizei/Zoll. Bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO wird zusätzlich der Einstellungsgrund mitgeteilt. Sollte das Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zwar eingestellt werden, wird aber in dem Verdachtsfall wegen eines anderen Deliktes weiter ermittelt, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft dies ebenfalls mit.

Die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 42 Abs. 1 GwG über die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils, sofern nicht im Einzelfall andere Rechtsvorschriften der Übersendung entgegenstehen.

Die zuständige Staatsanwaltschaft kann die GFG Polizei/Zoll mit der Benachrichtigung der Finanzbehörde nach § 32 Abs. 6 GwG beauftragen.

5. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 15. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (343/05 022) und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (4700-4-10) vom 8. Februar 2012 außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 154

Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern (VISIER.r/p)

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (343/2214), des Ministeriums der Justiz (4344-4-4) und des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (76706-1.5) vom 12. April 2019

1. Allgemeines

Die Polizei hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern zu gewährleisten. Diese Aufgabe obliegt auch der Justiz, soweit im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Verfahren eine Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, Führungsaufsicht erteilt und bestimmte risikomindernde Weisungen überwacht werden müssen, die der Begehung erneuter Straftaten durch Verurteilte entgegenwirken sollen. Dies gilt gleichsam für bestimmte Maßregelvollzugspatienten. Die Konzeption VISIER dient der Erfüllung dieser Aufgaben auf der Grundlage geltender gesetzlicher Bestimmungen.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie des Landeskriminalamtes hat die Konzeption für ein vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern im Jahr 2008 erarbeitet. Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben der beteiligten Ressorts vom 17. Dezember 2008 trat sie in Kraft. Seit 2. Februar 2009 wird VISIER im Wirkbetrieb umgesetzt. 2012 wurde die erstmalige Evaluation des Konzeptes durch die beteiligten Ressorts abgeschlossen. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungen erfolgte eine Neufassung der Konzeption in einigen Aspekten. 2016 wurde die Konzeption abermals evaluiert und auf der Basis der praktischen Erfahrungswerte erneut in ablauforganisatorischen Prozessen angepasst. Im Rahmen einer neuerlich durchgeführten Überprüfung erfolgten im Jahr 2019 geringfügige Ergänzungen der bestehenden Regelungen.

Die überwiegend positiven Erfahrungen bei der bisherigen Umsetzung von VISIER zeigen, dass das Programm zu einer Reduzierung des Rückfallrisikos beiträgt. Der strukturierte Informationsfluss zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug ist hierbei von grundlegender Bedeutung. Allerdings haben die Erfahrungen auch gezeigt, dass der Rückfall einer in VISIER geführten Person trotz umfassender Überwachungsmaßnahmen und intensiver Bemühungen aller beteiligten Behörden im Einzelfall gegebenenfalls nicht verhindert werden kann.

2. Zielgruppen

Die Konzeption VISIER erfasst bestimmte gefährliche Strafgefangene oder Maßregelvollzugspatienten, deren Entlassung aus dem Vollzug bevorsteht. Eine weitere Zielgruppe stellen gefährliche Inhaftierte oder Untergebrachte dar, bei denen die Beantragung einer nachträglichen oder bislang lediglich vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Unter Bewährung stehende Personen werden nur dann erfasst,

wenn sich ihre Gefährlichkeit im Sinne der Konzeption erst nachträglich im Rahmen der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtszeit ergibt. Erfasst werden unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung der Führungsaufsicht und bestimmten risikomindernden Weisungen unterworfen sind. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit VISIER haben die beteiligten Ressorts eine Anpassung der Zielgruppen vorgenommen.

3. Informationswege

Zur Gewährleistung eines ständigen Informationsflusses hat die Polizei beim Landeskriminalamt eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet. Auf Seiten der Justiz werden die Generalstaatsanwaltschaften als zentrale Kontaktstellen tätig.

Besondere Umstände oder Eilfälle lassen Ausnahmen von dieser stringenten Kommunikationsstruktur zu. Die definierten Informationswege haben sich grundsätzlich bewährt. Sie sind aufgrund der praktischen Erfahrungen und den Ergebnissen der Evaluation punktuell angepasst worden.

4. Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten in VISIER-Fällen beruht auf den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Konzept selbst beinhaltet keine Ermächtigung für die Erhebung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung der Daten erfolgt – in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – auf der Grundlage einer Generalerichtungsanordnung und sonstigen Verarbeitungsregeln.

5. Bekanntmachung/Umsetzung/Bewertung

Die Neufassung des Rundschreibens ist den Bediensteten im Bereich der Polizei, der Justiz und des Maßregelvollzugs bekannt zu geben. Die Konkretisierung der im Konzept aufgezeigten ablauforganisatorischen Maßnahmen fällt in die jeweilige Ressortverantwortung und wird individuell für die jeweils nachgeordneten Bereiche geregelt. Jedes Ressort gewährleistet die Umsetzung der durch das Konzept vorgegebenen Inhalte.

6. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am **15. Mai 2019** in Kraft. Das Rundschreiben in der bisher gültigen Fassung vom 1. August 2017 tritt außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 155

Ministerium des Innern und für Sport

Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Polizeipräsidien

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 13. März 2019 (18 103:341)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Landesverordnung über die Dienstbezirke und die Gliederung der Polizeipräsidien vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237, 238, BS 2012-1-4), regelt den Aufbau sowie die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und Dienststellen. Dieses Rundschreiben regelt deren sachliche Zuständigkeit.
- 1.2 Die bei der Verfolgung von Straftaten notwendige enge Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden erfordert

die grundsätzliche Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der abschließenden Bearbeitung von Straftaten. Unabhängig davon hat jede Polizeidienststelle Anzeigen und Hinweise über Gefahrenlagen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entgegen zu nehmen und unaufschiebbar notwendige Maßnahmen zu treffen sowie Verständigungen vorzunehmen.

- 1.3 Die Polizeipräsidien können für die Bewältigung bestimmter Gefahrenlagen oder für die abschließende Bearbeitung bestimmter Straftaten oder Deliktgruppen von den Festlegungen dieses Rundschreibens abweichen, soweit dies zweckmäßig erscheint und die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist. Regelungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Straftaten werden im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft getroffen.
- 1.4 Darüber hinaus können die Polizeipräsidien im Einzelfall von den Regelungen dieses Rundschreibens abweichen und die abschließende Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens einer anderen Dienststelle ihres Zuständigkeitsbereichs zuweisen. Die temporäre, anlassbezogene Einrichtung von Projekt- bzw. Dienststellen übergreifenden Ermittlungs- oder Arbeitsgruppen bleibt hiervon unberührt.
- 1.5 Polizeipräsidien im Sinne dieses Rundschreibens umfasst die (Flächen)Polizeipräsidien Koblenz, Mainz, Rheinpfalz, Trier und Westpfalz. Für die Wasserschutzpolizei beim Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik enthält Nr. 8 eine spezielle Aufgabenzuschreibung.
- 1.6 Ungeachtet der Zuständigkeiten der Polizeipräsidien kann das Landeskriminalamt in Fällen von überregionaler oder besonderer Bedeutung die abschließende Bearbeitung von Straftaten einer anderen als der örtlich zuständigen Polizeibehörde übertragen oder selbst übernehmen (§ 79 Abs. 3 POG). Weiter können die Staatsanwaltschaften das Landeskriminalamt ersuchen, die Verfolgung einzelner Straftaten einer anderen als der örtlich zuständigen Polizeibehörde zu übertragen oder selbst zu übernehmen (§ 79 Abs. 4 POG).
- 1.7 Von einem „einfach gelagerten Fall“ ist im Sinne des Rundschreibens auszugehen, wenn die Sachbearbeitung im konkreten Einzelfall weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besondere Herausforderungen aufweist.

Folgende Fallgruppen legen die Annahme eines einfach gelagerten Falles nahe:

- Der Sachverhalt ist nach Art und Umfang einfach zu bearbeiten und gehört insofern zu den Routinetätigkeiten der als zuständig definierten Organisationseinheit.
- Der Sachverhalt ist rechtlich eindeutig und erfordert keine spezifischen Rechtskenntnisse.
- Der Sachverhalt erfordert im ersten Angriff wie auch in der Sachbearbeitung keine besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten, die über polizeiliche Standardmaßnahmen hinausgehen.

Folgende Fallgruppen sprechen gegen die Einstufung als einfach gelagerter Fall:

- Der Sachverhalt weist individuelle Besonderheiten auf (z. B. im Hinblick auf die beteiligten Personen, Öffentlichkeitswirkung).
- Die Bearbeitung des Sachverhalts erfordert besondere Rechtskenntnisse oder besondere individuelle Fähigkeiten.
- Die Klärung des Sachverhalts erfordert besondere Ermittlungsmethoden (z. B. spezialisierte Spurensuche und -sicherung, verdeckte Maßnahmen).

Maßgeblich für die Einstufung sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalles.

2 Polizeiinspektionen

- 2.1 Die Polizeiinspektionen und -wachen nehmen alle polizeilichen Aufgaben wahr und bearbeiten abschließend alle

Straftaten (einschließlich Spurensuche und -sicherung), soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- 2.2 Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter bei den Polizeiinspektionen bearbeiten im Rahmen der Zuständigkeit der Polizeiinspektion alle Straftaten, bei denen
- Tatverdächtige unter 21 Jahre alt sind oder
 - Minderjährige Opfer von Straftaten gegen ihre Person sind oder
 - aufgrund des Modus Operandi, vorliegender Täterbeschreibung oder wegen des Zusammenhangs mit anderen Straftaten davon auszugehen ist, dass Minderjährige oder Heranwachsende als Täter in Betracht kommen,

soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Tatverdächtigen (Wohnortprinzip nach JGG).

Darüber hinaus obliegt der Zuständigkeit der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter auch

- die Bearbeitung von Verstößen gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) sowie
- die Wahrnehmung präventiver Aufgaben im Sinne der PDV 382.

- 2.3 Polizeiinspektionen, die über ein gemeinsames Sachgebiet Jugend verfügen¹, bearbeiten über Nr. 2.2 hinaus grundsätzlich folgende Straftaten abschließend, soweit sie den dort benannten Personenkreis betreffen:

Strafgesetzbuch (StGB)

- Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
 - § 316a StGB Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
 - §§ 249, 250 StGB Raub, Schwerer Raub in Fällen von
 - Zechanschlusraub
 - Handtaschenraub
 - sonstiger Raub auf Straßen, Wegen, Plätzen
 - Raub in Wohnungen
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände (alle Straftaten außer Trick- und Taschendiebstahl)
 - § 242 StGB Diebstahl
 - § 247 StGB Haus- und Familiendiebstahl
 - § 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen
 - § 248b StGB Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
 - § 248c StGB Entziehung elektrischer Energie
- Diebstahl unter erschwerenden Umständen (alle Straftaten außer Wohnungseinbruchdiebstahl, Tageswohnungseinbruch, gewerbsmäßigem Trick- und Taschendiebstahl, schwerem Bandendiebstahl)
 - § 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls
 - § 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl
- Vermögens- und Fälschungsdelikte (alle einfach gelagerten Vermögensdelikte; die Bearbeitung von Fälschungsdelikten gemäß §§ 146 bis 152b, 169 StGB verbleibt bei der Kriminalinspektion)
- sowie darüber hinaus
 - §§ 253, 255 StGB Erpressung, räuberische Erpressung
 - § 259 StGB Hehlerei
 - § 260 StGB Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei
 - § 260a StGB Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
 - § 292 StGB Jagdwilderei
 - § 306 StGB Einfach gelagerte Brandstiftung
 - § 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung in Fällen des § 306 StGB
 - § 306f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr in einfach gelagerten Fällen

Strafrechtliche Nebengesetze

BtMG Allgemeine Verstöße (Besitz und Erwerb) gegen das Betäubungsmittelgesetz und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere gegen die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung. Dabei gelten die in der Handlungsanleitung des Landeskriminalamtes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstmengen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Verstöße im Zusammenhang mit Heroin, Kokain und LSD. Die Endbearbeitung von Straftaten zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln, z. B. durch Diebstähle aus Apotheken oder Arztpraxen, durch Raub, Rezeptdiebstähle und -fälschungen (direkte Beschaffungskriminalität) erfolgt grundsätzlich bei K 3.

UrhG Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen

WaffG Straftaten gegen das Waffengesetz

- 2.4 Polizeiinspektionen, bei denen Kriminalbeamtinnen und -beamte über das gemeinsame Sachgebiet Jugend hinaus eingesetzt sind, bearbeiten darüber hinaus abschließend die nachfolgenden Straftaten und Sachverhalte:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 242 StGB Diebstahl

- von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen
- von typischen Einbruchswerkzeugen (insbesondere Schweißgeräte, Schneidbrenner, Kernbohrgeräte)
- von/aus Kraftfahrzeugen (besonders schwerer Fall des Diebstahls § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- von, an und aus Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät und schwimmenden Anlagen
- von Schusswaffen, Munition, militärischem Gerät, Fernmeldegerät, Sprengstoffen
- von amtlichen Siegeln und Stempeln sowie Vordrucken und Stempeln zur Verwendung in amtlichen Ausweisen und Berechtigungsscheinen

Einbruchdiebstahl, soweit Tatobjekt Wohnungen § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB, Büro, Geschäfte etc. § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Beischlafdiebstahl

§ 246 StGB Unterschlagung von Kraft- und Wasserfahrzeugen

§ 248b StGB Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen

§ 249 StGB Raub in Fällen von

- Handtaschenraub
- Straßenraub
- Zechanschlusraub

§ 263 StGB Betrug (*)

§ 306 StGB Brandstiftung in einfach gelagerten Fällen

§ 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung in Fällen des § 306 StGB

§ 306f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr in einfach gelagerten Fällen

Strafrechtliche Nebengesetze

§ 95 Abs. 2 Nr.2 AufenthG Erschleichung eines Aufenthaltstitels

§ 96 Abs. 1 AufenthG Einschleusen von Ausländern

Weitere Zuständigkeiten:

- Maßnahmen des Erkennungsdienstes, soweit sie mit den vorstehenden Delikten im Zusammenhang stehen.

Besondere Regelungen

- Die Kriminalinspektion bleibt auch bei Tätern unter 21 Jahren zuständig, wenn der Ermittlungsumfang und die speziellen Anforderungen an die Beweisführung die Möglichkeiten des Gemeinsamen Sachgebietes Jugend überschreiten.

¹ Diese Bearbeitungszuständigkeit gilt ebenfalls für die Häuser des Jugendrechts.

- Bei Fällen mit unbekannten Tätern verbleibt die Zuständigkeit zunächst bei der Kriminalinspektion. Werden im Zuge der Ermittlungen jedoch Hinweise bekannt, dass unter 21-jährige tatverdächtig sein könnten, erfolgt die weitere Bearbeitung grundsätzlich durch das Gemeinsame Sachgebiet Jugend.
- Die Klärung der Zuständigkeit in besonderen Einzelfällen, wie z. B. bei Tätergruppen mit unterschiedlicher Altersbesetzung (über und unter 21-jährige Tatverdächtige), ist Führungsaufgabe.

(*) in einfach gelagerten Fällen sowie bei Waren-, Zech- und Tankbetrug obliegt die Zuständigkeit auch der Polizeiinspektion nach Nummer 2.1

3. Kriminalinspektionen am Sitz des Polizeipräsidiums

Die Kommissariate der Kriminalinspektionen am Sitz des Polizeipräsidiums nehmen, soweit keine Zuständigkeit nach Nummer 2.3 oder 2.4 gegeben ist, die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr und bearbeiten abschließend:

3.1 K 1 - Vermisste/Todesermittlungen/Kriminaldauerdienst

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 109 StGB Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung
- § 109a StGB Wehrpflichtentziehung durch Täuschung
- § 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- § 120 StGB Gefangenenbefreiung
- § 121 StGB Gefangenenmeuterei
- § 124 StGB Schwerer Hausfriedensbruch
- § 125 StGB Landfriedensbruch
- § 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
- § 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 127 StGB Bildung bewaffneter Gruppen
- § 130a StGB Anleitung zu Straftaten
- § 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
- § 167 StGB Störung der Religionsausübung
- § 167a StGB Störung einer Bestattungsfeier
- § 168 StGB Störung der Totenruhe
- § 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener
- § 221 StGB Aussetzung
- § 222 StGB Fahrlässige Tötung außer Verkehrsdelikte und Delikte nach Nr. 8 des Rundschreibens
- § 226 StGB Schwere Körperverletzung
- § 227 StGB Körperverletzung mit Todesfolge
- § 231 StGB Beteiligung an einer Schlägerei
- § 234 StGB Menschenraub
- § 234a StGB Verschleppung
- § 239 StGB Freiheitsberaubung
- § 265 StGB Versicherungsmissbrauch
- § 305 StGB Zerstörung von Bauwerken
- § 305a StGB Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel
- § 306 StGB Brandstiftung
- § 306a StGB Schwere Brandstiftung
- § 306b StGB Besonders schwere Brandstiftung
- § 306c StGB Brandstiftung mit Todesfolge
- § 306d StGB Fahrlässige Brandstiftung
- § 306f StGB Herbeiführen einer Brandgefahr
- § 308 StGB Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
- § 310 StGB Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens i. S. d. § 308 StGB
- § 315 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr, soweit nicht die Zuständigkeit von anderen Behörden gegeben ist
- § 315a StGB Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs, soweit nicht die Zuständigkeit von anderen Behörden gegeben ist
- § 316b StGB Störung öffentlicher Betriebe
- § 316c StGB Angriffe auf den Luftverkehr

- § 317 StGB Störung von Telekommunikationsanlagen
- § 318 StGB Beschädigung wichtiger Anlagen
- § 319 StGB Baugefährdung

Darüber hinaus bearbeitet K 1 abschließend:

Strafrechtliche Nebengesetze

- WaffG Verstöße gegen das Waffengesetz, sofern sich die Tat auf eine waffenbesitzkartenpflichtige Schusswaffe bezieht
- KrWaffKontrG Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist
- SprengG Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Behörden gegeben ist
- TKG Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz

Weitere Zuständigkeiten:

Bombendrohungen

Todesermittlungen

insbesondere bei

- Suiziden
- tödlichen Betriebsunfällen (ohne Schiffsbetriebsunfälle)
- unbekannten Toten
- ungeklärten Todesfällen
- Kinder
- andere Personen, bei denen eine Gefahr für Leib oder Leben besteht
- andere Personen, deren Aufenthaltsort spätestens innerhalb von fünf Tagen nicht festgestellt werden kann

Vermisstenfälle

Darüber hinaus gewährleistet K 1 am Sitz des Polizeipräsidiums

- insbesondere die Anzeigen- und Tatortaufnahme bei den unter Nummer 3, 4 und 5 zugewiesenen Aufgaben
- sowie außerhalb der Regeldienstzeit die kriminalpolizeiliche Präsenz.

3.2 K 2 - Sexualdelikte/Gewalt gegen Frauen und Kinder

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 131 StGB Gewaltdarstellung auf sexueller Grundlage
- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 172 StGB Doppelhehe; doppelte Lebenspartnerschaft
- § 173 StGB Beischlaf zwischen Verwandten
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornografischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk, Medien- oder Telemedien; Aufruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausüben der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen mit sexueller Motivation
§ 218 StGB	Schwangerschaftsabbruch
§ 218b StGB	Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung
§ 218c StGB	Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch
§ 219a StGB	Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft
§ 219b StGB	Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Menschenhandel
§ 232a StGB	Zwangsprostitution
§ 233a Abs. 1 Nr. 1 StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung bei der Ausübung der Prostitution
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel
§ 237 StGB	Zwangsheirat
§ 240 Abs. 4 Nr. 1 u. 2 StGB	Nötigung
§§ 242, 243 StGB	Beischlafdiebstahl oder sonstige Fälle des Diebstahls im Zusammenhang mit dem Prostituierten-/Barmilieu
§ 263 StGB	Betrug im Zusammenhang mit Prostitution

Sachbearbeitungszuständigkeit in besonderen Einzelfällen
Wenn es sich um Gewalttätigkeiten gegen Frauen und/oder Kinder handelt, an deren Verfolgung gemäß Ziffer 86 RiStBV ein öffentliches Interesse besteht und der Ablauf der Tat oder die ihr zugrundeliegenden Motive die Annahme rechtfertigen, dass das Opfer durch diese Gewaltanwendung

- gezielt gedemütigt oder
- in einer die Menschenwürde verletzenden Weise unterdrückt oder
- in Abhängigkeit gehalten werden soll,

wird die Bearbeitung der nachfolgend genannten Delikte von K 2 übernommen:

§ 223 StGB	Körperverletzung
§§ 223, 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung
§ 226 StGB	Schwere Körperverletzung
§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 234a StGB	Verschleppung
§ 238 StGB	Stalking
§ 239 StGB	Freiheitsberaubung
§ 240 StGB	Nötigung
§ 241 StGB	Bedrohung
§ 249 StGB	Raub

§§ 249, 250 StGB	Schwerer Raub
§ 253 StGB	Erpressung
§§ 253, 255 StGB	Räuberische Erpressung

Strafrechtliche Nebengesetze

Soweit es sich um Sexualdelikte handelt, bearbeitet K 2 darüber hinaus Fälle nach dem

OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
	• § 119 OWiG - Grobanstößige und belästigende Handlungen
	• § 120 OWiG - Werbung für die Prostitution
GjSM	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend

3.3 K 3 - Rauschgiftdelikte

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 323b StGB	Gefährdung einer Entziehungskur
	Straftaten zur unmittelbaren Erlangung von Betäubungsmitteln, z. B. durch Diebstähle aus Apotheken oder Arztpraxen, durch Raub, Rezeptdiebstähle und -fälschungen (direkte Beschaffungskriminalität)

Strafrechtliche Nebengesetze

BtMG	Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere gegen die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung (BtMVV), ausgenommen die mit Verkehrsverstößen einhergehenden einfach gelagerten, auf Konsum hindeutenden Delikte sowohl des Fahrzeugführers als auch der Fahrzeuginsassen (ausgenommen sind Heroin, Kokain und LSD) gemäß § 29 BtMG. Dabei gelten die in der Handlungsanleitung des LKA in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstmengen.
NpSG	Verstöße gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz
AMG	Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz (AMG)

Weitere Zuständigkeit:

- Rauschgifttodesermittlungen in Zusammenarbeit mit K 1

3.4 K 4 - Vermögens- und Umweltdelikte/Verbraucherschutz

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Straftaten, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen
§ 114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Straftaten, die damit in unmittelbarer Verbindung stehen
§ 115 StGB	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
§ 132 StGB	Amtsanmaßung
§ 132a StGB	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
§ 133 StGB	Verwahrungsbruch
§ 134 StGB	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen
§ 136 StGB	Verstrickungsbruch; Siegelbruch
§ 145c StGB	Verstoß gegen das Berufsverbot
§ 146 StGB	Geldfälschung
§ 147 StGB	Inverkehrbringen von Falschgeld
§ 148 StGB	Wertzeichenfälschung
§ 149 StGB	Vorbereitung der Fälschung von Geld und Wertzeichen
§ 151 StGB	Wertpapiere
§ 152 StGB	Geld, Wertzeichen und Wertpapiere eines fremden Währungsgebietes
§ 152a StGB	Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln
§ 152b StGB	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euro-schecks

§ 169 StGB	Personenstands Fälſchung	§ 291 StGB	Wucher, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 201 StGB	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 292 StGB	Jagdwilderei (*)
§ 201a StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (*)	§ 297 StGB	Gefährdung von Schiffen, Kraft- und Luftfahrzeugen durch Bannware
§ 202 StGB	Verletzung des Briefgeheimnisses (*)	§ 303a StGB	Datenveränderung
§ 202a StGB	Ausspähen von Daten	§ 303b StGB	Computersabotage
§ 202b StGB	Abfangen von Daten	§ 307 StGB	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
§ 202c StGB	Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten	§ 309 StGB	Missbrauch ionisierender Strahlen
§ 202d StGB	Datenhehlerei	§ 310 StGB	Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens i. S. d. §§ 307 und 309 StGB
§ 203 StGB	Verletzung von Privatgeheimnissen	§ 311 StGB	Freisetzen ionisierender Strahlen
§ 204 StGB	Verwertung fremder Geheimnisse	§ 312 StGB	Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage
§ 206 StGB	Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	§ 313 StGB	Herbeiführen einer Überschwemmung
§ 232b StGB	Zwangsarbeit	§ 314 StGB	Gemeingefährliche Vergiftung
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft	§ 324 StGB	Gewässerverunreinigung
§ 233a Abs. 1		§ 324a StGB	Bodenverunreinigung
Nr. 2 bis 4 StGB	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	§ 325 StGB	Luftverunreinigung
§ 246 StGB	Unterschlagung (*) ausgenommen Fahrzeug- und Familienunterschlagung	§ 325a StGB	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen
§ 258a StGB	Strafvereitelung im Amt	§ 326 StGB	Unerlaubter Umgang mit Abfällen
§ 259 StGB	Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt handelt	§ 327 StGB	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
§ 260 StGB	Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt handelt	§ 328 StGB	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern
§ 260a StGB	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Betrugsdelikt handelt	§ 329 StGB	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
§ 263 StGB	Betrug, ausgenommen • einfach gelagerte Fälle • Warenbetrug • Zechbetrug • Tankbetrug • sowie Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinne	§ 330 StGB	Besonders schwerer Fall einer Umweltsstraftat
§ 263a StGB	Computerbetrug	§ 330a StGB	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
§ 266 StGB	Untreue	§ 331 StGB	Vorteilsannahme, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 266a StGB	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	§ 332 StGB	Bestechlichkeit, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 266b StGB	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	§ 333 StGB	Vorteilsgewährung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 267 StGB	Urkundenfälschung (*)	§ 334 StGB	Bestechung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 268 StGB	Fälschung technischer Aufzeichnungen, soweit die Tat nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht	§ 335 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 269 StGB	Fälschung beweis erheblicher Daten	§ 335a StGB	Ausländische und internationale Bedienstete
§ 270 StGB	Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	§ 336 StGB	Unterlassen der Diensthandlung, sofern es sich nicht um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt
§ 271 StGB	Mittelbare Falschbeurkundung	§ 339 StGB	Rechtsbeugung
§ 273 StGB	Verändern von amtlichen Ausweisen	§ 340 StGB	Körperverletzung im Amt
§ 274 StGB	Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung	§ 343 StGB	Aussageerpressung
§ 275 StGB	Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen	§ 344 StGB	Verfolgung Unschuldiger
§ 276 StGB	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	§ 345 StGB	Vollstreckung gegen Unschuldige
§ 276a StGB	Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere	§ 348 StGB	Falschbeurkundung im Amt
§ 277 StGB	Fälschung von Gesundheitszeugnissen	§ 352 StGB	Gebührenüberhebung
§ 278 StGB	Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	§ 353 StGB	Abgabenüberhebung; Leistungskürzung
§ 279 StGB	Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	§ 353b StGB	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 281 StGB	Missbrauch von Ausweispapieren (*)	§ 353d StGB	Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen
§ 284 StGB	Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels	§ 355 StGB	Verletzung des Steuergeheimnisses
§ 285 StGB	Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel	§ 356 StGB	Parteiverrat
§ 287 StGB	Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie und einer Ausspielung	§ 357 StGB	Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat
§ 288 StGB	Vereiteln der Zwangsvollstreckung		
§ 289 StGB	Pfandkehr		
§ 290 StGB	Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen		

Strafrechtliche Nebengesetze

Darüber hinaus obliegen dem K 4

- die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem

AufenthG	Aufenthaltsgesetz			denen gleichgestellten Fahrrädern mit Trethilfe (§ 1 Abs. 3 StVG) sowie deren unbefugter Gebrauch (§§ 242, 243, 248b StGB)
	• § 95 Abs. 2 Nr. 2 - Erschleichung eines Aufenthaltstitels			
	• § 96 Abs. 1 - Einschleusen von Ausländern			• in/aus Neu-/Rohbauten, Baubuden, Baustellen und umfriedete Außenanlagen
	• § 96 Abs. 2 - Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen	§ 244 StGB		Diebstahl mit Waffen, Banden-, Wohnungseinbruchdiebstahl
	• § 97 - Einschleusen von Ausländern mit Todesfolge			
AtG	Atomgesetz	§ 244a StGB		Schwerer Bandendiebstahl
AntiDopG	Gesetz gegen Doping im Sport	§ 246 StGB		Unterschlagung von Kraft- und Wasserfahrzeugen
BJagdG	Bundesjagdgesetz			
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	§ 248b StGB		Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeugs
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	§ 249 StGB		Raub
BDSG/LDSG	Datenschutzgesetze	§ 250 StGB		Schwerer Raub, soweit nicht eine andere Bearbeitungszuständigkeit nach den Nr. 2.3, 3.2 und 5.1 besteht
HeilprG	Heilpraktikergesetz			
IfSG	Infektionsschutzgesetz	§ 252 StGB		Räuberischer Diebstahl, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektion fällt
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch			
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz	§ 253 StGB		Erpressung, ausgenommen unter Androhung gemeingefährlicher Straftaten oder mit überregionalem Bezug
TierSchG	Tierschutzgesetz			
WeinG	Weingesetz	§ 255 StGB		Räuberische Erpressung, ausgenommen zum Nachteil von Geldinstituten, sowie von gesicherten oder geschützten Geldtransporten
• und die Bearbeitung von Verstößen nach dem				
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz			
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design	§ 259 StGB		Hehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt aus dem Zuständigkeitsbereich des K 5 handelt
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz			
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	§ 260 StGB		Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt handelt
MarkenG	Markengesetz			
PatG	Patentgesetz	§ 260a StGB		Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, sofern es sich bei der Vortat um ein Diebstahlsdelikt handelt
SortSchG	Sortenschutzgesetz			
UrhG	Urheberrechtsgesetz	§ 263 StGB		Betrug im Zusammenhang mit Kfz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	§ 265 StGB		Versicherungsbetrug im Zusammenhang mit Kfz
sofern es sich nicht um Wirtschaftsstraftaten im engeren Sinne handelt,		§ 267 StGB		Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Kfz
• sowie die Durchführung von Überprüfungen von Spielbanken, soweit es sich um auswärtige Ermittlungsersuchen handelt.		§ 281 StGB		Missbrauch von Ausweispapieren im Zusammenhang mit Kfz
(*) in einfach gelagerten Fällen obliegt die Zuständigkeit der Polizeiinspektion		§ 316a StGB		Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

3.5 K 5 - Eigentumsdelikte

Strafgesetzbuch (StGB)	
§ 242 StGB	Diebstahl
	• von amtlichen Siegeln und Stempeln sowie Vordrucken und Stempeln zur Verwendung von amtlichen Ausweisen und Berechtigungsscheinen
	• von Antiquitäten, Kunst- und sakralen Gegenständen
	• von typischen Einbruchswerkzeugen (insbesondere Schweißgeräte, Schneidbrenner, Kernbohrgeräte)
	• von Kraftfahrzeugen
	• von, an und aus Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, schwimmendem Gerät und schwimmenden Anlagen
	• von Schusswaffen, Munition, militärischem Gerät, Fernmeldegerät, Sprengstoffen
	Trick- und Taschendiebstahl
	Beischlafdiebstahl
§ 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls, ausgenommen
	• von/aus Automaten
	• in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen
	• aus Geräteschuppen, Feldscheunen und Gartenhäusern
	• an Kraftfahrzeugen
	• von, an und aus zulassungsfreien Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und

Ausnahmen von der Sachbearbeitungszuständigkeit in Einzelfällen:

In den Fällen der §§ 242, 243, 244, 246, 248a, 249, 250, 252, 253 und 255 StGB wird die Sachbearbeitung von K 3 vorgenommen, wenn als Diebesgut Betäubungsmittel, Rezepte für Betäubungsmittel oder Rezeptformulare Inhalt einer Strafanzeige sind.

3.6 K 6 - Gemeinsame operative Täterorientierung

- Gemeinsames Sachgebiet Fahndung: Durchführung von Aufklärungs-, Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere:
 - Erkenntnisgewinnung an Kriminalitätsbrennpunkten
 - Vollstreckung von Haftbefehlen, die einen besonderen Fahndungs- oder Ermittlungsaufwand erfordern
 - Täter- und störerbezogene Informationserhebung
- Täterorientierte und deliktsübergreifende Bekämpfung von Intensiv- und Milieukriminalität bzw. Mehrfach- und Intensivtätern unterhalb der Schwelle zur Organisierten Kriminalität gemäß Nr. 5.3 oder zur Bandenkriminalität gemäß Nr. 5.5
- Polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Rückfalltätern gemäß der Konzeption VISIER.rlp und der Handlungsanleitung Elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht. Bearbeitung von Verstößen

gegen Auflagen und Weisungen der Führungsaufsicht (§ 145a StGB) durch VISIER-Probanden

3.7 Weitere Zuständigkeiten der Kriminalinspektionen

Die Kriminalinspektionen sind darüber hinaus insbesondere zuständig:

- | | |
|-------------|---|
| § 145d StGB | Vortäuschen einer Straftat, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektion fällt |
| § 164 StGB | falsche Verdächtigung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektion fällt |
| § 257 StGB | Begünstigung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektion fällt |
| § 258 StGB | Hehlerei, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektion fällt |
| § 259 StGB | Strafvereitelung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Kriminalinspektion fällt |

sowie bei

- bandenmäßiger Deliktsbegehung, soweit keine Zuständigkeit nach Nr. 5.5 gegeben ist
- gewohnheitsmäßiger Deliktsbegehung
- gewerbsmäßiger Deliktsbegehung
- überörtlicher Deliktsbegehung
- Tatausführung unter Mitführung von Schusswaffen
- Serienstraftaten
- Fällen, die einen besonderen Bedarf an Personal oder Führungs- und Einsatzmitteln begründen

4. Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums

Die Kommissariate der Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums nehmen die unter Nummer 3 aufgeführten Aufgaben – unter Berücksichtigung der Ergänzungen in Nummer 4.1 – wahr und bearbeiten diese abschließend.

4.1 K 7 Kriminaltechnik/Polizeiliche Datenverarbeitung

- Durchführung kriminaltechnischer und erkennungsdienstlicher sowie beweissichernder Maßnahmen, insbesondere
 - erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, einschließlich der Durchführung von Personenfeststellungsverfahren
 - Spurensuche, -sicherung und -dokumentation
 - Bearbeitung und Kontrolle von DNA-Maßnahmen
 - Erstellung kriminaltechnischer Untersuchungsanträge
 - Qualitätssicherung durch Vorselektion, Registratur
 - Kontrolle und Koordination kriminaltechnischer Anträge für Untersuchungen bei LKA/BKA, Rechtsmedizin und sonstiger Fachbehörden, auch gegenüber den Dienststellen der örtlich zuständigen Polizeidirektion
 - Dokumentation von Wahlgegenüberstellungen
- Führung² und Qualitätssicherung der (digitalen) kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung (dKpS) und des Kriminalaktennachweises sowie im Polizeilichen Informationssystem (POLIS) und Informationssystem der Polizei (INPOL)
- Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen nach Maßgabe der d/KPS-Richtlinie hinsichtlich der in die (digitalen) KpS aufzunehmenden Unterlagen bzw. zu speichernden Datensätzen, insbesondere in Bezug auf:
 - Angaben zur Person, einschließlich anderer tatbeteiligter Personen

- Informationen zu Tat und Tatumständen (Fallsammlung und Fallgrunddaten)
- relevante Informationen zur Aufklärung und Abwehr von Gefahren (Eigensicherung, Feststellung von Gefährdungen, Hinweise zu taktischem Vorgehen)
- Fahndungshinweise
- Inhaftierungen (Haftdatei)
- erkennungsdienstliche Behandlung und Entnahme von DNA-Proben
- Bearbeitung von Anträgen der Justiz sowie der Ausländerbehörden auf nationale oder internationale Ausschreibung von Personen zur Festnahme, polizeilichen Beobachtung, Führungsaufsicht oder Aufenthaltsermittlung
- Bearbeitung von Ausschreibungen in Fällen sonstiger Polizeilicher Beobachtung gemäß POG
- Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus polizeilichen Datensystemen
- Sicherstellung von über die übliche Sachbearbeitung hinausgehender Sachfahndung in POLIS/INPOL/SIS
- Qualitätssicherung der Polizeilichen Kriminalstatistik
- Datenhaltung bei Haftmitteilungen, u.a. Bearbeitung und Pflege von Haftgruppen (inkl. dKpS) sowie Benachrichtigung örtlich zuständiger Dienststellen hierüber (sofern JVA oder vgl. Einrichtung im Zuständigkeitsbereich)

5. Zentrale Kriminalinspektionen

Die Kommissariate der Zentralen Kriminalinspektionen nehmen, soweit keine Zuständigkeit nach den Nummern 2.3, 2.4, 3 oder 4 gegeben ist, die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahr und bearbeiten abschließend:

5.1 K 11 - Kapitaldelikte

Strafgesetzbuch (StGB)

- | | |
|------------------|---|
| § 211 StGB | Mord |
| § 212 StGB | Totschlag |
| § 213 StGB | Minder schwerer Fall des Totschlages |
| § 216 StGB | Tötung auf Verlangen |
| § 239a StGB | Erpresserischer Menschenraub |
| § 239b StGB | Geiselnahme |
| §§ 249, 250 StGB | Raub und Schwerer Raub zum Nachteil von Geldinstituten sowie von gesicherten oder geschützten Geldtransporten |
| § 251 StGB | Raub mit Todesfolge |
| § 253 StGB | Erpressung unter Androhung gemeingefährlicher Straftaten oder mit überregionalem Bezug |
| § 255 StGB | Räuberische Erpressung zum Nachteil von Geldinstituten sowie von gesicherten oder geschützten Geldtransporten |

Strafrechtliche Nebengesetze

- | | |
|-------|---|
| VStGB | Verstöße nach dem Völkerstrafgesetzbuch, sofern es sich nicht um eine Tat handelt, die der politisch motivierten Kriminalität zuzurechnen ist |
|-------|---|

5.2 K 12 - Politisch motivierte Kriminalität/Terrorismus

Strafgesetzbuch (StGB)

- | | |
|------------|---|
| § 80a StGB | Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression |
| § 81 StGB | Hochverrat gegen den Bund |
| § 82 StGB | Hochverrat gegen ein Land |
| § 83 StGB | Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens |
| § 84 StGB | Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei |
| § 85 StGB | Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot |
| § 86 StGB | Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (*) |
| § 86a StGB | Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (*) |

² Die Aufgabe „Führung von KpS“ wird nach vollständiger Digitalisierung und Zentralisierung der digitalen kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen künftig ausschließlich von den Kommissariaten 18 wahrgenommen.

§ 87 StGB	Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
§ 88 StGB	Verfassungsfeindliche Sabotage
§ 89 StGB	Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane
§ 89a StGB	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
§ 89b StGB	Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
§ 89c StGB	Terrorismusfinanzierung
§ 90 StGB	Verunglimpfung des Bundespräsidenten
§ 90a StGB	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole
§ 90b StGB	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen
§ 91 StGB	Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
§ 94 StGB	Landesverrat
§ 95 StGB	Offenbaren von Staatsgeheimnissen
§ 96 StGB	Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen
§ 97 StGB	Preisgabe von Staatsgeheimnissen
§ 97a StGB	Verrat illegaler Geheimnisse
§ 97b StGB	Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 98 StGB	Landesverräterische Agententätigkeit
§ 99 StGB	Geheimdienstliche Agententätigkeit
§ 100 StGB	Friedensgefährdende Beziehungen
§ 100a StGB	Landesverräterische Fälschung
§ 102 StGB	Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten
§ 104 StGB	Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten
§ 105 StGB	Nötigung von Verfassungsorganen
§ 106 StGB	Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans
§ 106b StGB	Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans
§ 107 StGB	Wahlbehinderung
§ 107a StGB	Wahlfälschung
§ 107b StGB	Fälschung von Wahlunterlagen
§ 107c StGB	Verletzung von Wahlgeheimnissen
§ 108 StGB	Wählernötigung
§ 108a StGB	Wählertäuschung
§ 108b StGB	Wählerbestechung
§ 108e StGB	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
§ 109d StGB	Störpropaganda gegen die Bundeswehr
§ 109e StGB	Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln
§ 109f StGB	Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst
§ 109g StGB	Sicherheitsgefährdendes Abbilden
§ 109h StGB	Anwerben für fremden Wehrdienst
§ 129a StGB	Bildung terroristischer Vereinigungen
§ 129b StGB	Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland
§ 130 StGB	Volksverhetzung
§ 131 StGB	Gewaltdarstellung, soweit keine Zuständigkeit des K 2 gegeben ist
§ 188 StGB	Üble Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens
§ 194 Abs. 4 StGB	Beleidigung eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder einer anderen politischen Körperschaft im räumlichen Geltungsbe- reich des StGB
§ 241a StGB	Politische Verdächtigung
§ 353a StGB	Vertrauensbruch im Auswärtigen Dienst

Weitere Zuständigkeiten

- Bearbeitung sonstiger Straftaten nach dem StGB, nach dem Völkerstrafgesetzbuch und nach strafrechtlichen Nebengesetzen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Tathandlung politisch motiviert war.
 - Ständige offene und verdeckte Aufklärung (PDV 100, Nr. 3.2) in allen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität, insbesondere durch bedarfsorientierte und anlassbezogene Informationsgewinnung, -bewertung und -steuerung zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten
 - Phänomenbezogene und täterorientierte Auswertung
- (*) in einfach gelagerten Fällen obliegt die Zuständigkeit der Polizeiinspektion

5.3 K 13 - Organisierte Kriminalität

- Bearbeitung von Ermittlungskomplexen der Organisierten Kriminalität,
- Bedarfsorientierte und anlassbezogene Informationsgewinnung, -bewertung und -steuerung zur Gefahrenabwehr sowie zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität,
- Phänomenbezogene und täterorientierte Auswertung.

5.4 K 14 - Wirtschaftskriminalität

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 261 StGB	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte
§ 263 StGB	Betrug (*)
§ 263a StGB	Computerbetrug (*)
§ 264 StGB	Subventionsbetrug
§ 264a StGB	Kapitalanlagebetrug
§ 265b StGB	Kreditbetrug
§ 265c StGB	Sportwettenbetrug
§ 265d StGB	Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
§ 265e StGB	Besonders schwere Fälle des Sportwettenbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben
§ 266 StGB	Untreue (*)
§ 266a StGB	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (*)
§ 283 StGB	Bankrott
§ 283a StGB	Besonders schwerer Fall des Bankrotts
§ 283b StGB	Verletzung der Buchführungspflicht
§ 283c StGB	Gläubigerbegünstigung
§ 283d StGB	Schuldnerbegünstigung
§ 291 StGB	Wucher (*)
§ 298 StGB	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
§ 299 StGB	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
§ 299a StGB	Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
§ 299b StGB	Bestechung im Gesundheitswesen
§ 300 StGB	Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen
§ 331 StGB	Vorteilsannahme (*)
§ 332 StGB	Bestechlichkeit (*)
§ 333 StGB	Vorteilsgewährung (*)
§ 334 StGB	Bestechung (*)

Strafrechtliche Nebengesetze

Darüber hinaus bearbeitet K 14

- Wirtschaftsstraftaten nach den in § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 b) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Gesetzen, soweit nicht eine originäre Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist und
- Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorge-täuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen wer-

den und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

- (*) sofern es sich um eine Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne handelt

5.5 K 15 - Bandenkriminalität

- Täterorientierte und deliktsübergreifende Bearbeitung von Ermittlungsverfahren der organisierten Bandenkriminalität, insbesondere in Zusammenhang mit Eigentums- und Vermögensdelikten.
- Organisierte Bandenkriminalität im Sinne dieser Vorschrift umfasst Taten krimineller Gruppen, die systematisch und in der Regel überregional agieren.
- Bedarfsorientierte anlassbezogene Informationsgewinnung, -bewertung und -steuerung.
- Phänomenbezogene und täterorientierte Auswertung.

5.6 K 16 - IuK-Forensik/Technische Ermittlungsunterstützung

- Durchführung beweissichernder Maßnahmen im Zusammenhang mit datenverarbeitenden Systemen und Daten, insbesondere durch
 - Erhebung, Sicherung, Aufbereitung, Konvertierung und Bereitstellung digitaler Daten sowie
 - anlassbezogene Recherchen und Beweissicherungen im Internet sowie deren gerichtsverwertbare Dokumentation.
- Fachtechnische Beratung und Unterstützung ermittlungsführender Stellen (einschließlich Justiz),
- Zentrale Qualitätssicherungs- und Koordinierungsstelle in den Bereichen
 - forensische IuK-Technik,
 - technische Ermittlungsunterstützung,
 - neuer Technologien/Internet sowie
 - Zusammenarbeit mit den ggf. bei den Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums eingerichteten DV-Ermittlern.

5.7 K 17 - Kriminaltechnik

- Durchführung kriminaltechnischer und erkennungsdienstlicher sowie beweissichernder Maßnahmen, insbesondere
 - erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, einschließlich der Durchführung von Personenfeststellungsverfahren,
 - Spurensuche, -sicherung und -dokumentation,
 - Bearbeitung und Kontrolle von DNA-Maßnahmen,
 - Erstellung kriminaltechnischer Untersuchungsanträge,
 - Qualitätssicherung durch Vorselektion, Registratur, Kontrolle und Koordination kriminaltechnischer Anträge für Untersuchungen bei LKA/BKA, Rechtsmedizin und sonstiger Fachbehörden, auch gegenüber den Dienststellen der Polizeidirektion am Sitz des Polizeipräsidiums,
 - Dokumentation von Wahlgegenüberstellungen,
- Zentrale Service- und Qualitätssicherungsstelle in kriminaltechnischen und erkennungsdienstlichen Grundsatzenfragen.

5.8 K 18 - Datenmanagement/-analyse

- Zentrale Service-, Fachaufsicht- und Qualitätssicherungsstelle in Grundsatzfragen der personengebundenen Datenhaltung für das Polizeipräsidium
- Führung und Qualitätssicherung der (digitalen) kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung (dKpS) und des Kriminalaktennachweises sowie im Polizeilichen Informationssystem (POLIS) und Informationssystem der Polizei (INPOL)
- Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen nach

Maßgabe der d/KPS-Richtlinie hinsichtlich der in die (digitalen) KpS aufzunehmenden Unterlagen bzw. zu speichernden Datensätzen, insbesondere in Bezug auf:

- Angaben zur Person, einschließlich anderer tatbeteiligter Personen
- Informationen zu Tat und Tatumständen (Fallsammlung und Fallgrunddaten)
- relevante Informationen zur Aufklärung und Abwehr von Gefahren (Eigensicherung, Feststellung von Gefährdern, Hinweise zu taktischem Vorgehen)
- Fahndungshinweise
- Inhaftierungen (Haftdatei)
- erkennungsdienstliche Behandlung und Entnahme von DNA-Proben
- Bearbeitung von Anträgen der Justiz sowie der Ausländerbehörden auf nationale oder internationale Ausschreibung von Personen zur Festnahme, polizeilichen Beobachtung, Führungsaufsicht oder Aufenthaltsermittlung
- Bearbeitung von Ausschreibungen in Fällen sonstiger Polizeilicher Beobachtung gemäß POG
- Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus polizeilichen Datensystemen
- Sicherstellung von über die übliche Sachbearbeitung hinausgehender Sachfahndung in POLIS/INPOL/SIS
- Qualitätssicherung der Polizeilichen Kriminalstatistik
- Datenhaltung bei Haftmitteilungen, u. a. Bearbeitung und Pflege von Haftgruppen (inkl. dKpS) sowie Benachrichtigung örtlich zuständiger Dienststellen hierüber (sofern JVA o. vgl. Einrichtung im Zuständigkeitsbereich)
- Phänomenbezogene und -übergreifende Analyse

6 Sachgebiete in der Kriminaldirektion

6.1 Sachgebiet Vermögensabschöpfung

Das Sachgebiet Vermögensabschöpfung der Kriminaldirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Rechtliche und taktische Beratung der sachbearbeiteten Dienststellen sowie Zusammenarbeit mit den ggf. bei den Kriminalinspektionen außerhalb des Sitzes des Polizeipräsidiums eingesetzten Vermögensabschöpfern
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Vermögensabschöpfung durch
 - Verfahrenintegrierte Finanzermittlungen zur Feststellung des Verbleibs von inkriminierten Vermögenswerten sowie zur Erhebung von legalen Vermögenswerten zur Vorbereitung vermögensabschöpfender Maßnahmen
 - Einleitung aller Maßnahmen zur Vorbereitung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Entscheidungen für die Einziehung von Vermögenswerten sowie über weitere, insbesondere in den §§ 73 ff. StGB geregelten Möglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
- Präventive Vermögensabschöpfung
- Erfüllung des Sondermeldedienstes Vermögensabschöpfung und die Gewährleistung sonstiger Berichtspflichten

6.2 Sachgebiet Verdeckte Maßnahmen

Das Sachgebiet Verdeckte Maßnahmen der Kriminaldirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Gewinnung, Führung und Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) und Inanspruchnahme von Informanten im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Verbrechensbekämpfung
- Unterstützung, Beratung und zentrale Ansprechstelle für alle Organisationseinheiten des Polizeipräsidiums bei verdeckten Maßnahmen und Zeugenschutz (personelle verdeckte Maßnahmen)

	• Servicestelle für logistische und administrative Unterstützung bei verdeckten Informationserhebungen und verdeckten Ermittlungsmaßnahmen • Vorbereitung von Sperrerkklärungen im Rahmen des Einsatzes von VP/Informanten • Verdeckte Informationsgewinnung zur Erarbeitung von Ermittlungsansätzen und zur Erstellung von Lagebildern in der örtlichen Szene in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der zuständigen Organisationseinheiten • Verpflichtung von Vertrauenspersonen • Einsatzunterstützung bei VE-Einsätzen fremder Dienststellen im Präsidialbereich in Zusammenarbeit mit der sachlich zuständigen Organisationseinheit • Beratung und Unterstützung bei Einsätzen nicht offen ermittelnder Polizeibeamter • Prüfung von Anträgen ermittlungsführender Dienststellen zur Aufnahme in den Zeugenschutz • Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen unterhalb der Schwelle des Zeugenschutzprogrammes des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz sowie von Maßnahmen unterhalb der Schwelle des operativen Opfer-schutzes	§ 240 StGB § 241 StGB § 242 StGB § 243 StGB § 246 StGB § 247 StGB § 248a StGB § 248b StGB § 248c StGB § 257 StGB § 258 StGB § 259 StGB	Nötigung, mit Ausnahme von Bombendrohungen Bedrohung, mit Ausnahme von Bombendrohungen Diebstahl Besonders schwerer Fall des Diebstahls Unterschlagung Haus- und Familiendiebstahl Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs Entziehung elektrischer Energie Begünstigung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt Strafvereitelung, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt Hehlerei, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt
7.	Verkehrsdirektion		
7.1	Die Verkehrsdirektion ist im Dienstbezirk der Polizeipräsidien zuständig für die • Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 2.1 auf den Bundesautobahnen, • Spezialisierte Verkehrsüberwachung, insbesondere in den Bereichen • gewerblicher Güter- und Personenverkehr, • Geschwindigkeits- und Abstandsmessung, • aggressives Fahrverhalten, • Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen auf den Bundesautobahnen.	§ 263 StGB § 265a StGB § 292 StGB § 293 StGB § 303 StGB § 315 StGB § 315a StGB	Betrug in Fällen des Zech- und Tankbetrugs Erschleichen von Leistungen Jagdwilderei Fischwilderei Sachbeschädigung, in den Fällen der §§ 303 und 304 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr
7.2	Abweichend davon nehmen • im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz die Polizeidirektion Kaiserslautern, • im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Trier die Polizeidirektion Wittlich und • im Dienstbezirk des Polizeipräsidiums Rheinpfalz die Polizeidirektion Neustadt an der Weinstraße die unter Nummer 7.1 beschriebenen Aufgaben wahr.	§ 316 StGB § 323a StGB § 323c StGB	Trunkenheit im Verkehr Vollrausch, soweit die Rauschtat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt Unterlassene Hilfeleistung, im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr, soweit nicht der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung die Folge der Unterlassung ist
8.	Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik - Wasserschutzpolizei		
	Die Wasserschutzpolizeistationen bearbeiten abschließend die nachfolgend aufgeführten Straftaten, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind:		
	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	
	§ 145 StGB	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	
	§ 145d StGB	Vortäuschen einer Straftat, soweit die Vortat in die Bearbeitungszuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt	
	§ 164 StGB	Falsche Verdächtigung, soweit die abschließende Bearbeitung der behaupteten Tat in die Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei fällt, es sei denn, eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Wasserschutzpolizei ist von der Behauptung betroffen	
	§ 170 StGB	Verletzung der Unterhaltspflicht	
	§ 185 StGB	Beleidigung	
	§ 186 StGB	Üble Nachrede	
	§ 187 StGB	Verleumdung	
	§ 189 StGB	Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener	
	§ 223 StGB	Körperverletzung	
	§§ 223, 224 StGB	Gefährliche Körperverletzung	
	§ 229 StGB	Fahrlässige Körperverletzung	
	§ 240 StGB	Nötigung	
		§ 324 StGB	Gewässerunreinigung, auch dann, wenn die Verunreinigung des Gewässers durch direkte Einleitung von Land aus erfolgt
		§ 324a StGB	Bodenverunreinigung
		§ 326 StGB	Unerlaubter Umgang mit Abfällen
		§ 328 StGB	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern in den Fällen des § 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB
		§ 329 StGB	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
			Weitere Zuständigkeiten
			• Alle Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Unfällen in Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder dem Schiffsbetrieb
			• Ordnungswidrigkeiten und Vergehen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), soweit nicht ein Zusammenhang mit einer Straftat besteht, für deren abschließende Bearbeitung andere Polizeibehörden zuständig sind.
			Besondere Regelungen
			In den nachfolgenden Fällen soll eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem zuständigen Fachkommissariat der Kriminalpolizei erfolgen, um im Einzelfall Maßnahmen des ersten Angriffs und/oder der Endsachbearbeitung abzustimmen. Die Klärung der Zuständigkeit in besonderen Einzelfällen ist Führungsaufgabe.
			Tödliche Personenunfälle im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr oder dem Schiffsbetrieb

Ordnungswidrigkeiten und Vergehen nach dem Sprengstoff- und dem Waffengesetz, soweit nicht ein Zusammenhang mit einer Straftat besteht, für deren abschließende Bearbeitung andere Polizeibehörden zuständig sind.

§ 306 StGB	Brandstiftung
§ 306a StGB	Schwere Brandstiftung
§ 306b StGB	Besonders schwere Brandstiftung im Falle des § 306b Abs. 2 Nr. 3 StGB
§ 306d StGB	Fahrlässige Brandstiftung
§ 306f StGB	Herbeiführen einer Brandgefahr

9. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. April 2019 in Kraft. Das Rundschreiben vom 26. März 2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

MinBl. 2019, S. 156

Ministerium der Finanzen

Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

vom 18. März 2019 (0320-0061 - 417)

Der Tarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
– Bundesvorstand --
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

MinBl. 2019, S. 166

Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie von einer Universitätsklinik ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TV-L fällt.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Unter Ausbildung in diesem Sinne ist zu verstehen, dass zwischen der Universitätsklinik und der Schülerin/dem Schüler ein Ausbildungsverhältnis besteht.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über

- die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
- Beginn und Dauer der Ausbildung,
- Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- Dauer des Urlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter

das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

(2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6

Personalakten

(1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.

(2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine Beschäftigung, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Ausbildungsentgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	965,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.025,30 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.122,03 Euro.

(2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) ¹Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. ²Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden

- a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT/BAT-O zur Hälfte,
- b) die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.

§ 9

Urlaub

(1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst (entsprechend § 7 Absatz 2 TV-L) pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

(2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

§ 11

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Auszubildende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

(1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

(1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

(2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16 Jahressonderzahlung

(1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden 95 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

(3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 18a Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbe-

dingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a:

1. ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 18a Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.

§ 19

Abschlussprämie

(1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

§ 20

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich

geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(1a) § 18a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1b) Wenn in der Entgeltrunde 2019 § 18a Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) wieder in Kraft gesetzt wird und dabei eine andere Laufzeit als bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart wird, tritt dieses Datum an die Stelle des 31. Dezember 2020 in Absatz 1a.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:

- a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1,
- b) § 19 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

(4a) ¹Soweit in der Entgeltrunde 2019 Erhöhungen der Ausbildungsentgelte im TVA-L Pflege vereinbart werden, verändert sich das monatliche Ausbildungsentgelt in § 8 Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das monatliche Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVA-L Pflege. ²Wenn für das Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVA-L Pflege eine andere Laufzeit als bis zum 31. Dezember 2020 vereinbart wird, tritt dieses Datum an die Stelle des 31. Dezember 2020 in Absatz 4 Buchstabe a.

Für die

Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Anlage zum TVA-L Gesundheit

Ausbildungsberufe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1		
	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik d) Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Veterinärmedizinisch-technische Assistenten	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Länder in Ausbildungsberufen nach
dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 30. Oktober 2018**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 18. März 2019 (0320-0061 - 417)**

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
– Bundesvorstand –

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

MinBl. 2019, S. 171

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Länder in Ausbildungsberufen nach
dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 30. Oktober 2018**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Wörter „und nach dem Notfallsanitätergesetz“ angefügt.
- b) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
„b) Schülerinnen/Schüler, die in den in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Gesundheitsberufen ausgebildet werden,“
- c) Die bisherigen Buchstaben b, c und d werden Buchstaben c, d und e.

2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 30. Oktober 2018**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 18. März 2019 (0320-0061 - 417)**

Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber gleichlautend vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
– Bundesvorstand –

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

MinBl. 2019, S. 171

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag für Auszubildende
der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 30. Oktober 2018**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Altenpflege“ die Wörter „sowie nach dem Notfallsanitätsgesetz“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Probezeit für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege beträgt sechs Monate. ²Für Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz jeweils nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 sowie nach dem Notfallsanitätsgesetz beträgt die Probezeit vier Monate.“
3. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden“ durch die Angabe „für den Kalendermonat, in dem dem Auszubildenden“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Staatlich anerkannte Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Demografie
vom 20. März 2019 (642-75 554-0)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) – MinBl. S. 361, 2014 S. 100 – sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes staatlich anerkannt:

1. MP Reha-Park Altenkirchen GmbH & Co. KG, Fachklinik für suchtkranke Frauen, Heimstraße 8, 57610 Altenkirchen, Tel.: 02681/943-0.
2. MEDIAN Rhein-Haardt-Klinik, Sonnenwendstraße 86, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 06322/794338.
3. Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH, Fachklinik Villa Maria, Vogesenstraße 18, 76831 Billigheim-Ingelheim, Tel.: 06349/9969-0.
4. Rehabilitationszentrum Am Donnersberg, Dannenfelser Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 06352/7536-0.
5. Fachklinik Landau, Franz-Schubert-Straße 2, 76829 Landau, Tel.: 06341/1412-0.

6. Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH, Psychosomatische Fachklinik, Waldstraße, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/70090.
7. Evangelische Heimstiftung Pfalz, Fachstelle für Ambulante Rehabilitation Sucht (Drogen), Verbund Süd, Schillerstraße 11, 67434 Neustadt an der Weinstraße, Tel.: 06321/927498-0.
8. Facheinrichtung für Adaption Quellenhof, Friedrichstraße 23, 56579 Rengsdorf, Tel.: 02634/943180.
9. Jugend- und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen NIDRO in Speyer, Heydenreichstraße 6, 67346 Speyer, Tel.: 06232/26047 und in Germersheim, Trommelweg 11b, 76726 Germersheim, Tel. 07274/919327.
10. Therapiezentrum Speyer, Wormser Landstraße 1, 67346 Speyer, Tel.: 06232/6727-0.
11. MEDIAN Klinik Wied GmbH & Co. KG, Mühlental, 57629 Wied bei Hachenburg, Tel.: 02662/806-0.
12. Fachklinik Pfälzerwald, Ortsstraße 4, 76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof, Tel.: 06392/92340.
13. Pfälzischer Trägerverbund Nord, Fachstelle für Ambulante Rehabilitation, Bahnhofstr. 38, 67227 Frankenthal, Tel.: 06233/30546-11.

MinBl. 2019, S. 172

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
vom 10. April 2019 (54 030/51)

Der nachstehend abgedruckte Vertrag wird mit seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 zum 4. Juli 2019 hiermit bekannt gegeben:

MinBl. 2019, S. 172

Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
– nachfolgend als Land bezeichnet –

und

die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
– nachfolgend als Vertragspartnerin bezeichnet –

– zusammen nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet –

schließen

in dem Bewusstsein, dass die in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen alevitischen Glaubens dauerhaft einen Teil der Bevölkerung

des Landes Rheinland-Pfalz bilden und ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens im Land geworden ist, und in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen alevitischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen, sowie in der Überzeugung, dass die Religion einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermag, verbunden mit dem Wunsch, die Beteiligung der Vertragspartnerin am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Land anzuerkennen und zu unterstützen, und mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

als Verwaltungsvereinbarung folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den alevitischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz. Die Vertragspartnerin stimmt zu, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Akzeptanz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen und abweichenden Anschauungen und Handhabungen der eigenen Religion verbunden ist.

(2) Die Vertragspartnerin ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Die Vertragspartnerin wird hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

(3) Die Vertragspartnerin und ihre Mitgliedsgemeinden sind Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Gemeinsame Wertgrundlagen

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den unverbrüchlichen Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung, der Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig, jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Ethnie und Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität gemeinsam entgegenzutreten. Sie treten für Vielfalt und für die Teilhabe aller ein.

(2) Die Vertragsparteien bekennen sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Artikel 3

Alevitische Feiertage

(1) Die Vertragspartnerin hat grundsätzlich das Recht zu Cemezeremonien und religiösen Veranstaltungen am religiösen Ruhetag und an den alevitischen Feiertagen.

(2) Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, an den alevitischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Freistellungsregelungen.

Die alevitischen Feiertage sind:

1. der Aşure-Tag (beweglich – der 13. Tag des Muharrem)
2. Hızır-Lokması (16. Februar)
3. Nevruz und Andacht Hz. Ali (21. März)

Die Daten des Aşure-Tags bestimmen sich nach dem Mondkalender. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich dem für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes zu übermitteln sowie die Daten ein Jahr im Voraus ihren Mitgliedsgemeinden in Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.

(3) Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an alevitischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

(4) Bei Bedarf stellt die Vertragspartnerin eine Mitgliedsbescheinigung aus.

Artikel 4

Junge Menschen

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass dem Recht junger Menschen auf Entwicklung und Entfaltung, auf Förderung unabhängig vom Familienstand der Eltern, auf frühkindliche Bildung und frühen Erwerb der deutschen Sprache und auf besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung sowie auf altersgemäße Selbstbestimmung uneingeschränkt entsprochen wird.

(2) Die Vertragspartnerin strebt in diesem Zusammenhang an, das Engagement im Bereich Jugendarbeit auszubauen und zu professionalisieren. Über eine Zusammenarbeit in dieser Hinsicht werden die Vertragsparteien Gespräche führen.

(3) Die Vertragspartnerin kann Einrichtungen der Jugendhilfe auf Grundlage der geltenden Gesetze errichten und betreiben. Der Zugang zu solchen Einrichtungen wird nicht von der Religionszugehörigkeit des jungen Menschen oder der Eltern abhängig gemacht.

(4) Das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz kann die Vertragspartnerin auf Landesebene als freie Trägerin der Jugendhilfe anerkennen, sofern sie die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Eine Anerkennung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

Artikel 5

Bildungswesen und Forschung

(1) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungseinrichtungen zu unterhalten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam dafür einsetzen, das Wirken dieser Einrichtungen auch über die Mitgliedschaft der Vertragspartnerin hinaus verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

(2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen bekennt sich die Vertragspartnerin zum staatlichen Schulwesen, zur allgemeinen Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme am Unterricht öffentlicher Schulen.

(3) Das Land erkennt die Bedeutung der wissenschaftlichen Erforschung des Alevitentums für die Vertragspartnerin an. Im Falle des Abschlusses vergleichbarer Verträge zwischen weiteren Ländern und der Vertragspartnerin wird das Land Gespräche mit den weiteren Ländern aufnehmen, um die Möglichkeiten der Initiierung gemeinsamer länderübergreifender Forschungsprojekte zu erörtern.

Artikel 6

Religionsunterricht

(1) Der alevitische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ordentliches Lehrfach. Die Erteilung des alevitischen Religionsunterrichts erfolgt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den religiösen Grundsätzen der Vertragspartnerin.

(2) Die Vertragspartnerin ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Fragen des alevitischen Religionsunterrichts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Land.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der bisher eingesetzte Lehrplan weiter angewandt wird und die bereits alevitischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte weiter eingesetzt werden, damit der bereits angebotene alevitische Religionsunterricht fortgesetzt werden kann.

(4) Die Erarbeitung und die Weiterentwicklung der Lehrpläne für den alevitischen Religionsunterricht erfolgen im Einvernehmen mit der Vertragspartnerin. Die Ablehnung des Einvernehmens ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem fachlich zuständigen Ministerium des Landes schriftlich darzulegen sind.

(5) Die Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für den alevitischen Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt. Zur Erteilung des alevitischen Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrkräfte zugelassen, deren Bevollmächtigung durch die Vertragspartnerin nachgewiesen wird.

Artikel 7

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Das Land unterstützt die Vertragspartnerin in besonderen Einrichtungen, insbesondere in solchen, in denen die Freiheit entzogen wird, bei der religiösen Betreuung von Personen, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium des Landes.

Artikel 8

Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen

(1) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 44 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

(2) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Gebets- und Versammlungsräume sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben.

Artikel 9

Umsetzung in der mittelbaren Staatsverwaltung

Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs empfiehlt das Land den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, im Sinne des Artikels 3 (Alevitische Feiertage), des Artikels 4 (Junge Menschen), des Artikels 7 (Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen) und des Artikels 8 (Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen) zu verfahren.

Mainz, 9. April 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin

Artikel 10

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, oder bei Auftreten eines Konfliktfalles, insbesondere wenn er die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen betrifft, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben der Landesregierung Rheinland-Pfalz, welche die Belange der Vertragspartnerin unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land und zur gegenseitigen Information bestellt die Vertragspartnerin eine Beauftragte oder einen Beauftragten.

Artikel 11

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 12

Geltungsbereich und Bekanntgabe

(1) Dieser Vertrag schließt alle durch die Vertragspartnerin vertretenen Mitgliedsgemeinden ein, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages bei ihren Organen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit hinwirken. Sie stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen, die Inhalte dieses Vertrages berühren, zur Verfügung.

Artikel 13

Inkrafttreten und Revisionsklausel

(1) Dieser von den Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag tritt drei Monate nach Unterrichtung des Landtags Rheinland-Pfalz durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz in Kraft. Der Vertragstext wird vom für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes im Gemeinsamen Amtsblatt und im Ministerialblatt unter Nennung des Datums des Inkrafttretens veröffentlicht.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von drei Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

(3) Im Falle der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch das Land an die Vertragspartnerin kann dieses Vertragsverhältnis neu geordnet werden.

Mainz, 9. April 2019

Für die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Hüseyin Mat

Vorsitzender

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.